

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 26.06.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

116.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Helmstedt	254
117.	Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009	255
118.	Bekanntmachung der Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt	261
119.	Bekanntmachung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt	263
120.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	273
121.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personensstands wesens von der Samtgemeinde Grasleben auf die Stadt Helmstedt	275

B. Nichtamtlicher Teil

116.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2007
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2007.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2007 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 29.06.2009 bis 07.07.2009 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 19.06.2009

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2009

117.

**Bekanntmachung der
SATZUNG**

**über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
vom 12.06.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S.510) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008, S.381) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008, S. 317) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder , die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2, Nrn: 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die Anspruchsberechtigten wird im folgenden nur die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ oder „Schülerin oder/bzw. Schüler“ verwendet.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.
- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schulandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.
- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung

des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung für einen Anspruch auf Schülerbeförderung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 2000 m im gesamten Schuljahr erfüllt für,

1. Schülerinnen und Schüler des Schulkindergartens,
2. Schülerinnen und Schüler der Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG und für
3. Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches sowie für

Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge während der Zeit vom 01.10. – 31.03. („Winterhalbjahr“) des Schuljahres.

- (2) Die Schulwegmindestentfernung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 3000 m erfüllt für

1. Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I,
 2. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen und
 3. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule, sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,
- im gesamten Schuljahr.

- (3) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Ortschaft oder einer vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde die Voraussetzungen für eine Beförderung zur zuständigen Schule, ohne dass ein Fall des § 1 Abs. 2 dieser Satzung gegeben ist, und wohnt die anspruchsberechtigte Schülerin bzw. der anspruchsberechtigte Schüler innerhalb der geschlossenen Ortslage, so sind alle Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft oder der vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde zu befördern. Die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler wird mit Ablauf desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem die Voraussetzung des Satzes 1 entfallen ist.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

- (5) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der

zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3

Schulweg

- (1) Schulweg i. S. d. § 2 dieser Satzung ist der Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (2) Ist der Schulweg sowohl zu Fuß als auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Beförderungsmittel zurückzulegen, so besteht der Anspruch auf Inanspruchnahme eines besonderen Beförderungsmittels am Wohn- und/oder Schulort nur, wenn der Weg von der Wohnung zur ersten zu benutzenden Haltestelle sowie von der Umsteigehaltestelle zur Schule die jeweils gültige Mindestentfernung nach § 2 übersteigt.

§ 4

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 1. im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,

4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I als grundsätzlich zumutbar:

1. vor Unterrichtsbeginn **20** Minuten,
2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.

Soweit in Folge der Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen Nachmittagsunterricht eingerichtet wird, besteht nach der 7. sowie eventuell weiteren Unterrichtsstunden keine Wartezeitbegrenzung.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 6

Beförderungsmittel

- (1) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern der Landkreis Helmstedt nicht eigene Beförderungsmittel zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderem Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 7 eingesetzt werden, wenn
 1. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen,
 2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist und
 4. die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7

Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten bei

 1. der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
 2. der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) ein Betrag in Höhe von 0,16 € pro Fahrkilometer
 3. der Beförderung mit anderen Kraftfahrzeugen (Kleinkrafttrad u. ä.) ein Betrag in Höhe von 0,10 € pro Fahrkilometer.
- (2) Bei nur einer (Hin- und Rück-) Fahrt werden 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 8

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 7 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 9

Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Helmstedt, den 17.06.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

GEZ. KILIAN

Landrat

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2009

Bekanntmachung der
“Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt”

I. Förderungsbereiche

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	Jugendfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wochenendfreizeit)	Maßnahmen mit überwiegendem Erholungs- bzw. Freizeitcharakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppenlebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Minstdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstsdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in
2	Internationale Jugendbegegnungen	Maßnahmen zum Zwecke des Kennenlernens anderer Gesellschaftsordnungen, Kulturen, Lebensverhältnisse usw. auf der Basis der Gegenseitigkeit	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Minstdauer: 5 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Im gleichen Jahr wird nur <u>eine</u> Maßnahme desselben Trägers gefördert.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in sowie insgesamt höchstens 40,90 EURO pro Teilnehmer/in. Bei Begegnungen im Inland wird die Anzahl der ausländischen Teilnehmer/innen, bei Begegnungen im Ausland die Anzahl der Teilnehmer/innen aus der Bundesrepublik zugrunde gelegt.
3	Außer-schulische Jugendbildungsveranstaltungen	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendleiterseminare – musische Bildungsseminare – sonstige jugendverbands- bzw. gruppen-spezifische Bildungsseminare – Seminare für arbeitslose Jugendliche	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden gefördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in anerkannten Jugendbildungsstätten 3. Referentenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der nebenstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in. Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
4	Sonstige Jugendpflegemaßnahmen			
4.1	Entschädigung für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin / eines Jugendleiters eines verbunden sind.	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin / den Jugendleiter seiner ihm angeschlossenen Jugendverbände und -gruppen vorzulegen. Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgaben des RdErl. d. MFAS v. 23.01.2002	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag 2,05 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenezusammenkunft
4.2	Stadttrand-erholungsmaßnahmen	Erholungsmaßnahmen für Kinder aus sozial-schwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten

II. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

III. Bauinvestitionen

Nicht in diesen Richtlinien sind Förderungen von Bauinvestitionen aufgeführt, über die jeweils nach Lage des Einzelfalles entschieden wird.

IV. Für die Förderung der Jugendpflegebereiche zu lfd. Nr. 1 bis einschl. 3 liegt es im Ermessen des Zuschussempfängers, den bewilligten Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten innerhalb des Teilnehmerkreises der jeweiligen Maßnahme aufzuteilen.

V. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

VI. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

119.

Bekanntmachung der
Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Helmstedt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung seiner Funktion aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der

Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen - Nds. MindeststärkeVO) für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Wiederholte Bestellungen sind nach den Regelungen des Absatzes 1 möglich.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit des (bisherigen) Ortsbrandmeisters mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nur nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden oder die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4 a

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z.B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Aufstellung erfolgt entsprechend der Nds. MindeststärkeVO. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und techn. Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr)
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter

- b) der stellv. Stadtbrandmeisterin oder dem stellv. Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragten und den nach § 4 a bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gem. Satz 1 c werden auf Vorschlag der in Satz 1 a oder b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen, über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellv. Ortsbrandmeisterin oder dem stellv. Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellten Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gem. Satz 1 c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vor-

schlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und ihre Vertreter können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Helmstedt gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Helmstedt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen oder Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Helmstedt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Helmstedt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Helmstedt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer aktiven Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgem. Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) einrichten.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Helmstedt haben, können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein darf.
- (5) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 - 4 hinaus kann das Stadtkommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilungen aufstellen. Diese sind der Stadt Helmstedt vor Inkrafttreten vorzulegen.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann zur Organisation besondere Sachgebiete einführen oder besondere Funktionsträger einsetzen, die beratende Stimme im Ortskommando haben (z.B. Brandschutzerzieher). Die Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden oder die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann für die Freiwillige Feuerwehr Helmstedt Dienstanweisungen zur Regelung bestimmter Verfahrens- und Verhaltensweisen erlassen. Die Dienstanweisungen sind der Stadt Helmstedt vor Inkrafttreten vorzulegen.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister kann für die jeweilige Ortsfeuerwehr Dienstanweisungen zur Regelung bestimmter Verfahrens- und Verhaltensweisen erlassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister ist hiervon zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister von ihren Pflichten freigestellt werden. Während der Dauer der Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Helmstedt bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Helmstedt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Helmstedt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang

der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 a

Übergangsregelungen

Bestellungen von bisherigen Führungskräften i. S. d. § 4 enden in analoger Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung mit der Bestellung neuer Führungskräfte durch die/den Ortsbrandmeister/in. Eine Neubestellung der bisherigen Führungskräfte ist möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Helmstedt vom 01.01.1995 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.06.2009

gez. Eisermann (L.S.)

(Eisermann)
Bürgermeister

2. Änderung

der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 vom 02.11.2006 und der §§ 1,2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.2002 (Nds. GVBl. S 57) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 10.06.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Zeiten angeboten:

1. Betreuungszeit Vormittagsplatz 8.00 bis 12.00 Uhr
2. Betreuungszeit Ganztagsplatz 8.00 bis 16.00 Uhr
3. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst 7.00 bis 8.00 Uhr

Mittagsdienst 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, ab 13.00 Uhr nur in Verbindung mit dem Mittagessen möglich.

Die Sonderöffnungszeiten sind halbstündlich wählbar

Die Anmeldung zum Mittagessen ist auch tageweise möglich.

§ 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 Euro für einen Vormittagsplatz und 11,00 Euro für einen Ganztagsplatz erhoben. Die Tagesgebühr für Sonderöffnungszeiten beträgt 0,50 Euro je halbe Stunde.

§ 3

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Erfolgt die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren.

§ 4

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Sozialstaffel)

1. Für die Betreuungszeit monatlich für das 1. Kind

Anzurechnendes Einkommen in Euro von	Vormittagsplatz	Ganztagsplatz
über 60.001	170,00	250,00
52.001 bis 60.000	160,00	240,00
44.001 bis 52.000	150,00	230,00
36.001 bis 44.000	140,00	220,00
28.001 bis 36.000	130,00	210,00
20.001 bis 28.000	120,00	200,00
bis 20.000	110,00	190,00

2. Für die Sonderöffnungszeit monatlich 10,00 Euro je halbe Stunde

3. Für die Sonderöffnungszeit als Tagesgebühr 0,50 Euro je halbe Stunde.

§ 5

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Süplingen, den 10.06.2009

Gemeinde Süplingen

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

gez. H.-J. Brückmann

Gemeindedirektor

Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2009

121.

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der
Samtgemeinde Grasleben auf die Stadt Helmstedt**

Die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Henry Bäsecke, im Folgenden „SG Grasleben“ genannt, und

die Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Dieter Eiser-
mann, im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt,

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Grasleben die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Helmstedt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke Grasleben und Helmstedt werden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamtsbezirk **Elm-Lappwald**“.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Elm-Lappwald ist Helmstedt. Außenstellen werden nicht eingerichtet.
- (4) Die Eheschließungen finden je nach Wunsch der zukünftigen Eheleute in den vorhandenen Trauzimmern in den beteiligten Gemeinden statt.
- (5) Urkundenanforderungen können bei den Gemeinden weiterhin entgegen genommen werden. Die Urkunden werden vom Standesamt Elm-Lappwald direkt zugesandt. Die für das Standesamt Elm-Lappwald vereinnahmten Gebühren für Urkundenanforderungen werden monatlich an die Stadt Helmstedt überwiesen.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Elm-Lappwald nimmt die Stadt Helmstedt wahr.

§ 4

Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von der Stadt Helmstedt gestellt; die Aufgaben werden von den dort vorhandenen Standesbeamten/- Standesbeamtinnen wahrgenommen.

- (2) Für den neuen Standesamtsbezirk Elm-Lappwald werden zunächst die Standesbeamten/Standesbeamtinnen Ammon, Voß, Löw und Werner bestellt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt werden.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten und Fortbildungskosten für die Standesbeamten werden von der Stadt Helmstedt getragen.
- (2) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Fortbildungs-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Grasleben erstattet.
- (3) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Grasleben eine jährliche Pauschale in Höhe von 8.910 €. Auf diese Pauschale leistet die Samtgemeinde Grasleben zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H..
- (4) Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und die Pauschale ggf. für die Zukunft angepasst. Die enthaltenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden dann auf der Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet.
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Stadt Helmstedt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Grasleben zu tragen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Elm-Lappwald zur Folge.
Die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die notwendigen Abschlüsse der Standesamtsbücher sowie der erforderlichen Genehmigungen tritt dieser Vertrag zum 01.07.2009 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltener Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kom-

men, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grasleben, den 24.06.2009

Helmstedt, den 23.06.2009

SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

STADT HELMSTEDT

gez. Bäsecke (S)

gez. Eisermann (S)

Bäsecke

Eisermann

Samtgemeindebürgermeister

Bürgermeister

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191).

Az.: 10/15 12 00

Helmstedt, den 25.06.2009

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

(Kreisamtmann)

ABl.-Nr. 27 vom 26.06.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian